

Individualität  kennt keine Muster.

## Kundeninfo

---

One-Stop-Shop (OSS): Neue einheitliche EU-Lieferschwelle ab 01. Juli 2021

Bökenschmidt, André

# One-Stop-Shop (OSS): Neue einheitliche EU-Lieferschwelle ab 01. Juli 2021

**Wichtige Änderung für Onlinehändler:** Die länderspezifischen Lieferschwellen werden zum 01.07.2021 entfallen. Lieferschwellen, die zuvor je nach Land vollkommen unterschiedlich ausfielen, werden nun mit einer **Lieferschwelle in Höhe von 10.000 Euro pro Kalenderjahr** innerhalb der gesamten EU vereinheitlicht. Wird diese jährliche Grenze für alle Verkäufe ins EU-Ausland überschritten, müssen die Umsätze unter den Bedingungen des jeweiligen Zielstaates versteuert werden.

Um hier erhöhte Registrierungsaufwände zu vermeiden, wird der Prozess künftig über den sogenannten **One-Stop-Shop (OSS)** vereinheitlicht. Dieses Verfahren gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Mehrwertsteuerbeträge über das [Bundeszentralamt für Steuern](#) in Deutschland zu melden und dort zentral abzuführen. Somit ist eine aufwändige Registrierung in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht mehr notwendig. Diese neuen Regelungen treten ab dem 1. Juli 2021 in Kraft.

## Welche Anpassungen müssen ab 01.07.2021 in proALPHA erfolgen

### 1. Prüfung auf Notwendigkeit

- a. Bitte prüfen Sie im Vorwege, ob Sie in der Vergangenheit von der Versandhandelsregelung betroffen waren.
- b. Besuchen Sie hierzu auch die Website des [BZSt](#), um sämtliche Vorgaben zum OSS sowie zur elektronischen Datenübermittlung der Steuermeldungen zu sichten.

### 2. Manuelle Umstellung der Lieferschwellen:

- a. In proALPHA müssen Sie die neuen Lieferschwellen ab dem 01.07.2021 manuell aktivieren.
- b. Über unsere Hilfe können Sie die entsprechenden Anpassungen bequem erledigen [https://support.proalpha.com/72/german/topic/s\\_p\\_lieferschwellen\\_konzept.html](https://support.proalpha.com/72/german/topic/s_p_lieferschwellen_konzept.html)
- c. **Wichtig:** Bitte wenden Sie sich via Ticket an den Service, falls proALPHA-Version 6.1 oder 6.2 im laufenden Betrieb von Ihnen eingesetzt wird.

### 3. Konfiguration der Steuergruppen

- a. Sofern eine Besteuerung mit dem Umsatzsteuerschlüssel eines anderen EU-Landes erfolgen soll, müssen Sie die Steuergruppen für das jeweilige Zielland korrekt konfigurieren, sodass für das Zielland ein gültiger Steuerschlüssel gefunden werden kann.
- b. Hierfür sind die Erlösgruppen für das Zielland entsprechend zu definieren, um den Steuerfall abbilden zu können und um eine Änderung des Besteuerungsorts zu erreichen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie im Vertriebsbeleg manuell den Steuerfall von der Einstellung "nicht verbrauchssteuerpflichtig" in "verbrauchssteuerpflichtig" ändern, was dem entspricht, wenn Sie an einen Nicht-Unternehmer im EU-Ausland liefern oder leisten.
- c. Eine Übersicht über die möglichen Steuerfälle im Vertrieb finden Sie [hier](#):
- d. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Sie die Zuordnung der Erlösgruppe zu dem betreffenden Steuergebiet (ab Version 7.1) bzw. zu dem betreffenden Euroland (vor Version 7.1) vornehmen. Informationen zu den Erlösgruppen finden Sie [hier](#):

## **One-Stop-fit durch proALPHA**

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einrichtung oder Konfiguration der relevanten Stammdaten in Ihrer proALPHA-Umgebung. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig per [E-Mail](mailto:remoteconsulting@proalpha.com) an unsere Experten aus dem Remote Consulting, damit wir Ihre Anforderungen in der entsprechenden Frist erfüllen können: [remoteconsulting@proalpha.com](mailto:remoteconsulting@proalpha.com)

### **Die wichtigsten Änderungen für Sie in Kürze:**

- Die bisherigen Lieferschwellen der einzelnen EU-Länder (35.000 oder 100.000 EUR) für den Versand an Privatkunden im Ausland entfallen.
- Stattdessen gilt ab 01.07.2021 eine europaweite Lieferschwelle in Höhe von 10.000 EUR (netto) für alle EU-Länder in Summe.
- Dadurch werden die allermeisten Onlinehändler in jedem EU-Land steuerpflichtig, in das sie auch nur ein Paket versenden.
- Die Sonderregelung One-Stop-Shop, EU-Regelung löst das Vorgängerverfahren Mini-One-Stop-Shop ab und bietet einen deutlich erweiterten Anwendungsbereich. Eine Registrierung für OSS muss von Ihnen eigenverantwortlich beim BZSt erfolgen.
- Die OSS-Meldungen erfolgen quartalsweise und müssen innerhalb von einem Monat nach Ende des Vorquartals eingereicht werden.
- Auch die Bezahlung der Umsatzsteuern erfolgt zentral in einer Summe über den One Stop Shop im Sitzland des Onlinehändlers. Die so vereinnahmten Beträge werden dann durch den OSS aufgeteilt und automatisch an das jeweilige EU-Land übermittelt.
- Unser Remote Consulting unterstützt Sie bei der Lieferschwellen-Umstellung und klärt mit Ihnen die Voraussetzungen für einen reibungslosen Versand der Steuermeldungen [remoteconsulting@proalpha.com](mailto:remoteconsulting@proalpha.com)
- B2B-Lieferungen können nicht über den One Stop Shop gemeldet werden, hier bleibt alles wie bisher mit lokalen Meldungen im Ursprungsland.

B2C-Lieferungen ins eigene Land (Sitzland des Händlers) werden nicht über den OSS, sondern wie gewohnt an das lokale Finanzamt gemeldet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lieferung aus einem Lager im EU-Ausland erfolgt.

